

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 1/2006

§/Artikel/Anlage

§ 63

Inkrafttretensdatum

01.02.2006

Außerkrafttretensdatum

29.08.2008

Text**7. TEIL
STRAFBESTIMMUNGEN****§ 63****Strafbestimmungen**

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 eine Stromerzeugungsanlage ohne elektrizitätsrechtliche Bewilligung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt, oder entgegen § 6 Abs. 3 der Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 21 seinen Pflichten als Stromerzeuger nicht nachkommt,
3. entgegen § 23 seinen Pflichten als Netzbenutzer nicht nachkommt,
4. entgegen § 29 seinen Pflichten als Übertragungsnetzbetreiber nicht nachkommt,
5. entgegen § 31 ein Verteilernetz ohne Konzession betreibt,
6. entgegen § 36 Abs. 2 als Nachfolgeunternehmer den Übergang der Konzession nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
7. entgegen § 37 Abs. 2 und 3 seinen Pflichten als Inhaber einer Konzession nicht nachkommt,
8. entgegen § 40 seinen Pflichten als Verteilernetzbetreiber nicht nachkommt,
9. entgegen § 50 seinen Pflichten als Regelzonenführer nicht nachkommt,
10. entgegen § 51 Abs. 1 seinen Pflichten als Stromhändler nicht nachkommt,
11. entgegen § 53 Abs. 1 den Auflagen im Zulassungsbescheid als Bilanzgruppenverantwortlicher nicht nachkommt,
12. entgegen § 54 seinen Aufgaben und Pflichten als Bilanzgruppenverantwortlicher nicht nachkommt,
13. entgegen § 55 seinen Aufgaben und Pflichten als Bilanzgruppenkoordinator nicht nachkommt,
14. bescheidmäßige Anordnungen (Aufträge) der Behörde auf Grund dieses Landesgesetzes nicht bescheidgemäß erfüllt.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 (Betriebeinstellung) und § 44 Abs. 7, 8 und 10 (Betriebsleiter) seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 und 2 eine verlangte Auskunft ohne ausreichende Gründe innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt oder Organen der Behörde den Zutritt verweigert oder seiner Berichts- oder Mitteilungspflicht gemäß § 60 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,
3. entgegen § 47 Abs. 1 Z. 3 die langfristige Planung nicht vorlegt.

(3) Soweit gemäß § 44 Abs. 1 auch der Betriebsleiter der Behörde gegenüber für die Einhaltung der den Konzessionsinhaber treffenden Verpflichtungen verantwortlich ist, trifft auch ihn die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 und 2.